

hang zwischen Kapelle und päpstlicher Kanzlei in überraschender Weise deutlich; denn alle von Paschalis II. so promovierten Kapläne sind gleichzeitig Skriptoren oder Pfalznotare der Kanzlei gewesen, eine Verbindung, die nicht wieder abgerissen ist. Da zudem die Kapelle bald eine enge Verbindung mit dem alten römischen Subdiakoneninstitut einging ²⁹⁵), ergibt sich die Möglichkeit, die Geschichte der Kanzlei in manchem klarer zu zeichnen und die innige Verflechtung der Institutionen heraustreten zu lassen.

Wenn diese Kapläne — und damit auch oft Skriptoren oder Pfalznotare —, wie man wohl annehmen darf, zu einem beachtlichen Teil aus der Umgebung der zum Papst erhobenen Kardinäle stammen ²⁹⁶), so nimmt es auf der anderen Seite nicht wunder, daß das Institut der Scriniaire immer mehr an Einfluß und Bedeutung in der Kanzlei verliert ²⁹⁷). Damit ist auch von selbst der Anstoß zum Gebrauch einer neuen Schriftart, der Kurialminuskel, gegeben.

Wie sich die Pfalznotare neben die Scriniaire schieben, so erweitert sich das päpstliche Gericht um die ständigen auswärtigen Richter, die wir schon unter Urban II. nachweisen konnten, sowie um die Advokaten und *causidici*, die wohl unter Heinrich IV. nach Rom gekommen waren ²⁹⁸), sich aber bis jetzt erst unter Paschalis II. feststellen lassen. Auch das päpstliche Gericht erlebt eine stetige Entwicklung aus den Keimen der Neuordnung Urbans II. ²⁹⁹). Von besonderer Wichtigkeit ist die immer stärker werdende Tendenz, die Rechtsprechung auf Kommissionen zu verlegen, welche die Zusammensetzung des päpstlichen Gerichts aus Kardinälen und Richtern aus dem Laienstande spiegeln ³⁰⁰). Das Laienelement an der Kurie wurde weiterhin beachtlich verstärkt durch die bevorzugte Heranziehung mancher römischer Adelsgeschlechter, besonders der Frangipani und Pierleoni, aber auch anderer Geschlechter, die in Verwaltung und Rechtsprechung sich ihren bedeutenden Anteil erhalten und sichern konnten ³⁰¹). Die gleiche Erscheinung wird uns nochmals bei der Behandlung des Konsistoriums beschäftigen müssen.

Eine besondere Untersuchung verdient das Konsistorium der in Frage stehenden Epoche. Wenn S ä g m ü l l e r mit dem Jahre 1100 die „Voll-

²⁹⁵) Ebd. S. 156.

²⁹⁶) Ebd. S. 158; R. von Heckel, Studien zur Kanzleiordnung Innozenz' III., HJb. 57 (1937) 279 f.

²⁹⁷) Kehr, Scrinium S. 111.

²⁹⁸) Hirschfeld a. a. O. S. 504.

²⁹⁹) Vgl. ebd. S. 529 ff., 537 ff.

³⁰⁰) Ebd. S. 458.

³⁰¹) Jordan, Kurie S. 137 ff.